

Anmeldung Mieterstromobjekt

Name Anlagenbetreiber*in

Straße

PLZ

Ort

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

Telefon

E-Mail

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

Solaranlage:

Marktstammdaten-Nummer der Einheit (Marktstammdatenregister) – sofern schon bekannt:

Erzeugungsanlage SEE:	Speicher SEE:
Straße	
PLZ	Ort
Installierte Leistung kWp	Voraussichtliches Inbetriebnahme Datum:

Installationsort der Anlage (auf, an oder in einem Wohngebäude¹):

Die Inanspruchnahme des Mieterstromzuschlages gemäß § 21 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2023 ist geplant ab dem: _____

Das Messkonzept dieses Mieterstromobjektes ist dieser Anmeldung beigelegt

Ja

Der Verbrauch des Stroms findet innerhalb desselben Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen² in demselben Quartier³, wie das Wohngebäude¹, auf, an oder in dem Strom erzeugt wird, statt:

Ja Nein

Gibt es im Mieterstromobjekt gemessene Entnahmestellen (Allgemeinstrom, Flurbeleuchtung, etc.) die ausschließlich dem Anlagenbetreiber zuzuordnen sind:

Ja Nein

Die Vorgaben § 9 EEG 2023 sind erfüllt:

Ja Nein

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben und die Zuordnung meiner Anlage zur Veräußerungsform Mieterstromzuschlag gemäß § 21b Abs. 1 Nr. 3 EEG 2023. Die mir obliegenden Zahlungspflichten im Falle von Pflichtverstößen nach § 52 EEG habe ich zur Kenntnis genommen. Meine Mitteilungspflichten gemäß § 71 Abs. 1 EEG 2023 hinsichtlich der Meldung der erzeugten und selbstverbrauchten Strommengen bis zum 28.02. des Folgejahres sind mir bekannt. Außerdem ist mir bewusst, dass ich den Überschussstrom aus dieser Anlage, der nicht von Letztverbrauchern im Quartier verbraucht und daher ins Netz eingespeist wird, einer Veräußerungsform zuordnen muss:

- Marktprämie nach § 20 EEG 2023
 Einspeisevergütung nach § 21 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 3 EEG 2023
 Sonstige Direktvermarktung nach § 21a EEG 2023

Soweit die Bundesnetzagentur Vorgaben für die Abwicklung der Zuordnung und des Wechsels der Veräußerungsform getroffen hat, werde ich das hierfür festgelegte Verfahren und Format nutzen.

Ort, Datum

Unterschrift Anlagenbetreiber*in

--	--

¹ **Wohnung:** wie in § 3 Nr. 50 EEG 2023 definiert

² **Nebenanlagen:** dem Wohngebäude dienende bauliche und technische Anlagen, sofern in oder an diesen Strom verbraucht wird

³ **Quartier:** zusammenhängender Gebäudekomplex, der den Eindruck eines einheitlichen Ensembles erweckt. Gebäude des Quartiers können auf verschiedenen Grundstücken liegen oder durch Straßen getrennt sein; maßgeblich ist, dass der Eindruck eines einheitlichen Ensembles gegeben ist (BT-Drs. 19/25326, 12)

Bei einer neuen Mieterstromanlage werden für die Bestimmung der Förderhöhe des Mieterstromzuschlags zur Ermittlung der Größe der neuen Solaranlage – unabhängig von der Betreibereigenschaft – mehrere Anlagen ausnahmsweise nicht nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 S. 1 EEG 2023 zusammengefasst, soweit sie nicht an demselben Anschlusspunkt (i. S. v. § 55 Abs. 5 MsbG) betrieben werden (§ 24 Abs. 1 S. 4 EEG 2023). Anlagen, die an demselben Anschlusspunkt (i. S. v. § 55 Abs. 5 MsbG) betrieben werden, sind hingegen weiterhin nach § 24 Abs. 1 S. 1 EEG 2023 zusammenzufassen.